

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Arnsdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) den §§ 18, 21 und 22 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 **Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern und Werbeelemente (z.B. Hinweisschilder);
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Aufgraben des Straßenkörpers;
Für Aufgrabungen in Bundes- und Staatsstraßen ist die vorherige Erlaubnis des Bundes- /und Sächsischen Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, einzuholen.
Für Aufgrabungen in Kreisstraßen ist die vorherige Erlaubnis des Landkreises Bautzen einzuholen.
6. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;

10. das Aufstellen von Gefäßen (z. B. Blumenkübeln und anderen dekorativen Elementen) und Containern;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
12. die Werbung (auch für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen) soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
14. die Anlage einer zweiten und jeder weiteren Zufahrt zu einer öffentlichen Straße.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt bedürfen entlang von Bundes- und Staatsstraßen der Sondernutzungserlaubnis des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, bei Kreisstraßen der Sondernutzungserlaubnis des Landkreises Bautzen, bei Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Arnsdorf (§§ 8a i. V. m § 8 FStrG, §§ 22 Abs. 1 i. V. m. 18 Abs. 1 § SächsStrG).

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Arnsdorf zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Gemeinde Arnsdorf oder beim Landratsamt Bautzen als jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Arnsdorf. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder die Pflichten nach §§ 7 und 8 oder Nebenbestimmungen verletzt hat.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(2) Die Gemeinde ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, gelten die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsraum eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(4) Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:

1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
2. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht oder die Verkehrssicherheit gefährden oder behindern;
3. an Brücken, Haltestellen oder Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen, Stützwänden und Geländern;
4. an Bäumen.

(5) Für Werbeträgern an Straßenbeleuchtungen gilt zudem, dass das Maß zwischen Unterkante und Boden bei

1. Gehwegen mindestens 2,20 m;
2. Radwegen mindestens 2,50 m;
3. gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und
4. Fahrbahnen mindestens 4,50 m;

wegen des nötigen Lichtraumprofils betragen muss.

(6) Bis zum Ende des Genehmigungszeitraumes ist der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Erlischt die Erlaubnis vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes ist die Sondernutzung einzustellen, alle vom Erlaubnisnehmer erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.

Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer hat die Fläche in Absprache mit der Gemeinde verkehrssicher zu schließen. Die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, ist der Gemeinde anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Träger Straßenbaulast.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen Straßenanliegergebrauch

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gelten/ gilt insbesondere:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

2. Sonnenschutzdächer, wenn die Unterkante mindestens 2,5 m über der Gehwegoberfläche endet. Sie dürfen nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen und müssen in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn enden;
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
4. die Lagerung von der zur Abholung bereitgestellten Altkleidern, Altpapier, Umzugsgut und Sperrgut sowie das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen und von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Arnsdorf beantragt werden. Außerdem sind Sondernutzungen für religiöse Zwecke gesetzlich gebührenfrei. Sondernutzungen, die politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen, sind nur im Rahmen der Wahlwerbesatzung der Gemeinde Arnsdorf gebührenfrei.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme einer Fläche durch vorherige schriftliche oder elektronische Anzeige anzukündigen und über den gesamten Nutzungszeitraum zu dokumentieren oder das vorzeitige Ende der Sondernutzung spätestens zum Zeitpunkt des vorzeitigen Endes schriftlich anzuzeigen. Der Anspruch auf Erstattung der Gebühren erlischt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Sondernutzung. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung § 11 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen der Gemeinde Arnsdorf vom 23.05.2019 außer Kraft.

Arnsdorf, den 22.07.2021

.....
Frank Eisold
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4, SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen

lfd.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr €
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal		
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör, je angefangenem m ² Fläche	Monat	1,50
1.2	Verkaufsstände und Verkaufswagen ohne ortsfesten Standort je angefangenem m ² Fläche	Tag	0,50
		Woche	1,50
		Monat	5,00
		Jahr	25,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Warenautomaten, pro Stück	Jahr	20,00
2.2	Fahrradständer, pro Stück	Jahr	10,00
3.	Ablagerungen, Baustellen und Einrichtungen		
3.1	Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten mit u. ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen - je Objekt	Tag	3,00
		Woche	10,00
		Monat	30,00
3.2	Ablagerungen von Material und Gegenständen, Rohre, Masten und Leitungen über 24 Std. hinaus je angefangenem m ² beanspruchte Fläche	Woche	0,50
3.3	Aufstellen von Containern für Bauschutt, Sperrmüll, Abfälle u.ä außerhalb von Baustellen, je angefangenem m ² Fläche	Tag	0,25
		Woche	0,50
4.	Werbung		
4.1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln mittels mobiler Werbeträger oder in Schaukästen vorübergehend angebrachte oder aufgestellte, pro Stück - bis Format A4 - größer Format A4	Tag	0,60
		Woche	2,00
		Monat	6,00
		Tag	0,80
		Woche	3,50
		Monat	10,00
4.2	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä.), je angefangenem m ²	Tag	5,00
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften, Wegweisende Werbung, etc)	Jahr	20,00
5.	Benutzung oder Sperrung von Straßen- und Gehwegen, Parkplätzen		
	je angefangenen m ²	Tag	0,50
		Woche	3,00
		Monat	10,00

6.	Andere Nutzungen		
6.1	Fahrzeuge und Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen und ähnliches), die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, pro Fahrzeug und Anhänger	Tag	3,00
	Mindestgebühr	je Erlaubnis	60,00
6.2	Überfahren von Gehwegen als Baustellenzufahrt	Monat	15,00
6.3	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen		
		einmalig	5,00
7.	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		
8.	Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen		
	orientiert sich an der im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühr		
		Dauer	Gebühr €
lfd.	Art der Sondernutzung		
9.	Zufahrten- und Zugänge	Anlage	150,00
9.1	Anlage von privaten Grundstückszufahrten innerhalb von Ortsdurchfahrten je Zufahrt	Änderung	100,00
		Anlage	300,00
9.2	Anlage von gewerblichen Grundstückszufahrten innerhalb von Ortsdurchfahrten je Zufahrt	Änderung	200,00

Für sonstige Sondernutzungen, die in diesem Gebührenkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebührenpositionen zu erheben.

Arnsdorf, 22.07.2021